

IHR INFORMATIONS-DIENST !

STELLENMARKT	Offene Stellen unter www.bureauesmetiers.ch
	<p>Sind sie auf der Suche nach Ihrem Traumjob ? Klicken Sie unter : www.bureauesmetiers.ch</p> <p>Dort finden Sie kostenlosen Zugang zu unserem speziell für Sie aufgeschalteten Stellenmarkt.</p>

BILATERALE ABKOMMEN	Konsequenzen der bilateralen Abkommen auf die 2. Säule
	<p>Seit dem 1. Juni 2002 sind die bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und den EU-Ländern sowie den am 01.04.2006 neu hinzugekommenen Mitgliedstaaten (Portugal, Spanien, Frankreich, Irland, England, Schweden, Holland, Belgien, Luxemburg, Deutschland, Österreich, Italien, Griechenland, Finnland, Dänemark, Zypern, Ungarn, Estland, Lettland und Litauen, Malta, Polen, Slovenien, die Slowakei und die Tschechische Republik) in Kraft.</p> <p>Am meisten Einfluss auf die berufliche Vorsorge wird der Vertrag über den freien Personenverkehr haben, der die Koordinierung der verschiedenen Sozialversicherungssysteme mit sich zieht. Dieses Abkommen gilt ausschliesslich für EU-Länder sowie Norwegen, Island und Liechtenstein.</p> <p>Die wesentliche Veränderung ist die Barauszahlung bei Abgang ins Ausland, beziehungsweise in ein EU-Land. Es wird zwischen der Mindestaustrittsleistung gemäss BVG und der über-obligatorischen Leistung unterschieden.</p> <p>Abgang in ein EU-Land (Berufstätige Personen)</p> <p><i>BEITRAGSPFLICHT in einem EU-Staat</i></p> <p>Verlässt ein Arbeitnehmer die Schweiz und wird in einem anderen Staat beitragspflichtig, so bleibt die nach BVG-Minimum berechnete Austrittsleistung auf seinem Freizügigkeitskonto in der Schweiz blockiert. Da es im neuen Arbeitsland keine Einkaufspflicht gibt, bleibt dieses Konto bis zum Erreichen des Rentenalters blockiert.</p> <p>Der über-obligatorische Teil (Freizügigkeitsleistung ./.. BVG-Minimum) kann allerdings weiterhin bar ausbezahlt werden.</p> <p>Für den Fall, dass die betreffende Person vor Erreichen des Rentenalters verstirbt, erhalten die gesetzlichen Erben den in der Schweiz auf besagtem Konto blockierten Betrag.</p> <p>Der obligatorische Teil wird auch im Rahmen des Wohneigentumsförderungsgesetzes bar ausbezahlt werden können.</p> <p><i>OHNE BEITRAGSPFLICHT in einem EU-Land</i></p> <p>Ist ein Arbeitnehmer in einem EU-Land nicht beitragspflichtig, so kann ihm die Austrittsentschädigung ohne weiteres bar ausbezahlt werden. Er muss seiner Vorsorgeeinrichtung jedoch den Beweis erbringen, dass er nicht beitragspflichtig ist. (Der Sicherheitsfond wird diese Kontrolle mit der ausländischen Sozialversicherungskasse und dem entsprechenden Ministerium führen).</p> <p>Damit die Versicherten rechtzeitig die notwendigen Schritte einleiten können, tritt diese Änderung erst ab dem 1. Juni 2007 in Kraft, das heisst nach Ablauf einer Übergangsphase von fünf Jahren.</p> <p><i>Verlässt der Versicherte die Schweiz nach Vollendung seines 60. Lebensjahres, so hat er auch die Möglichkeit, sein gesamtes Altersguthaben wie bisher als Kapital zu beziehen.</i></p>

IHR INFORMATIONS-DIENST !

KOLLEKTIVE KRANKENVERSICHERUNG	Rechtzeitiges Melden erspart Probleme
	<p>Was das Melden von Krankheitsfällen betrifft, so sehen die Vorschriften des Kollektivvertrags des Bahaundwerks eine Frist von sechs Tagen vor. Diese Frist ist nicht etwa zufällig gewählt, sondern stützt sich auf jüngste Untersuchungen, die zum Ergebnis gekommen sind, dass je früher eine Arbeitsabwesenheit gemeldet wird, desto grösser die Chancen einer Reintegration in den Arbeitsprozess sind, was wiederum zu einer Kostenreduktion sowie zu einer Prämienenkung für alle Versicherten führt. Heute weiss man, dass wer beruflich aktiv ist, damit zu seinem gesundheitlichen Wohlbefinden beiträgt. Längeres Fernbleiben von Arbeitsplatz hingegen führt erwiesenermassen zu einer oftmals psychologischbedingten Verschlechterung des Gesundheitszustandes.</p> <p>Die Krankenversicherer sind sich dieser Problematik bewusst und schlagen deshalb ein dynamischeres Vorgehen bei der Verwaltung der Krankheitsfälle vor (case management). So soll sich ihr Aufgabenbereich nicht mehr auf das blossе Entrichten von Taggeldentschädigungen beschränken, sondern soll ausgeweitet werden, indem die betroffenen Personen bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess aktiv unterstützt werden.</p> <p>Aufgrund ihrer verstärkten Bemühungen in diesem Bereich gewinnt die Meldefrist für die Versicherer an Bedeutung. Wird die krankheitsbedingte Abwesenheit eines Arbeitnehmers zu spät gemeldet, so verringern sich die Chancen für eine erfolgreiche Reintegration. Den Versicherern steht deshalb in solch einer Situation das Recht zu, Leistungen zu kürzen oder sogar ganz zu streichen.</p> <p>Damit dies nicht geschieht, fordern wir die Arbeitgeber auf, jegliche Art von krankheitsbedingter Absenz frühzeitig zu melden. Für den Fall, dass der Arbeitnehmer nicht zeitig ein Arzzeugnis liefert, ist der Arbeitgeber gebeten, eigenständig Kontakt mit dem Versicherer aufzunehmen.</p> <p>Nur so kann der Preis der kollektiven Taggeldversicherung während mehreren Jahren auf einem kostengünstigen Niveau gehalten werden. Hierbei sei angefügt, dass der derzeitige Satz aus dem Jahr 2005 nur noch bis Ende 2007 Gültigkeit hat.</p>
LOHNABSCHLÜSSE	Gesamtarbeitsvertragliche Lohnabschlüsse für 2006
	<p>Von den Sozialpartnern beschlossene Lohnerhöhung von 1,8 %</p> <p>http://www.news.admin.ch/message/?lang=fr&msg-id=7249</p> <p>Die Sozialpartner der wichtigsten Gesamtarbeitsverträge (GAV) haben für 2006 im Mittel eine nominale Effektivlohnerhöhung um 1,8 % beschlossen. Davon wurden 1,2 Prozent generell und 0,6 Prozent individuell zugesichert. Die Mindestlöhne wurden durchschnittlich um 1,1 Prozent angehoben. Soweit einige Ergebnisse der jüngsten Erhebung des Bundesamtes für Statistik (BFS) über die gesamtarbeitsvertraglichen Lohnabschlüsse.</p>
WEKO	Weko eröffnet Vernehmlassung
	<p>Überarbeitete Bekanntmachung über die Vertikalabreden</p> <p>http://www.news.admin.ch/message/?lang=fr&msg-id=7118</p> <p>Bern – Die Wettbewerbskommission (Weko) trägt mit einer überarbeiteten Bekanntmachung über die Vertikalabreden der Kartellrechtsrevision sowie der KMU-Bekanntmachung Rechnung. Gleichzeitig wird eine Harmonisierung mit den EU-Wettbewerbsrecht angestrebt.</p>

IHR INFORMATIONS-DIENST !

XX DEBITA	Ihre Debitoren bereiten Ihnen Sorgen?
	<p>DEBITA AG - Die Profis für Ihr Inkasso.</p> <p>Bei überfälligen Rechnungen, verwenden Sie unsere Inkasso-Marken und nehmen Sie die Dienstleistungen von XX DEBITA in Anspruch : 043/477.67.67. Oder klicken Sie unter:</p> <p>http://www.bureaudesmetiers.ch/de/pges/services/encaiss/pge_service_encaissement_xxdebita.htm</p>